

Jugendschutzgesetz

Stand: April 2021



Stadt Rosenheim

<div style="display: flex; align-items: center; gap: 10px;"> erlaubt mit Einschränkungen erlaubt nicht erlaubt </div> <p style="font-size: small; margin-top: 5px;">(siehe Anmerkungen)</p> <p style="font-size: small; margin-top: 5px;">Die personensorgeberechtigte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung. (Ausnahme: Die folgenden Vorschriften gelten nicht für verheiratete Jugendliche)</p>		ohne Begleitung *			mit * Begl.
		unter 14 Jahren	unter 16 Jahren	unter 18 Jahren	
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten (Ausnahmen: Unter 16 Jahren und zwischen 5 Uhr und 23 Uhr um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen; oder auf Reisen)			bis 24 Uhr	
	Aufenthalt in Nachtbars & Nachtclubs oder in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben				
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen z.B. Disco (Ausnahmen durch zuständige Behörde möglich)			bis 24 Uhr	
	Veranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe sowie bei künstlerischer Betätigung oder Brauchtumspflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr	
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen sowie Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten				
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in jugendgefährdenden Betrieben				
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten				
§ 9	Abgabe & Verzehr von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken. (Ausnahme: Ab 14 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person)				
	Abgabe & Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln, die solche Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten				
§ 10	Abgabe & Konsum von Tabakwaren, nikotinhaltenen Erzeugnissen, E-Zigaretten, E-Shishas (auch nikotinfrei)				
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur bei Altersfreigabe des Films: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre“ (Ausnahme: Bei „Filmen ab 12 Jahren“ ist Kindern ab 6 Jahren die Anwesenheit in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet. Immer: Kindern unter 6 Jahren ist die Anwesenheit nur gemeinsam mit einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	
§ 12	Abgabe von Filmen o. Spielen auf DVD, Video usw. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“				
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“				

* relevant im Sinne des JuSchG ist die Begleitung durch personensorgeberechtigte Personen oder durch erziehungsbeauftragte Personen.

Personensorgeberechtigte Person ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht (Eltern oder gesetzlicher Vormund).

Erziehungsbeauftragte Person ist jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

Fragen? Sie erreichen den Jugendschutzbeauftragten der Stadt Rosenheim unter:

Tel: 08031 365 - 8341 oder per Mail: michael.schoenstein@rosenheim.de